

FFH-Vorprüfung

für den Abbruch und Neubau des Hauses der Musik in Telgte

Im Auftrag für:

Stadt Telgte
Fachbereich 6 - Planen, Bauen, Umwelt
Bassfeld 4-6
48291 Telgte

Bearbeiter:

B. Eng. Igor Schellenberg

Verfasser:

habitat.eins / Igor Schellenberg
Lange Straße 67
32278 Kirchlengern

Kirchlengern, Juni 2023



Inhaltsverzeichnis

1	Anlass & Aufgabenstellung	1
2	Vorhaben & relevante Wirkfaktoren	2
3	FFH-Schutzgebiet & Erhaltungsziele	2
4	Abgrenzung des Referenz- und Untersuchungsraumes	6
5	Prognose Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele	7
5.1	Vorhabenauswirkungen auf die Lebensraumtypen	7
5.2	Vorhabenauswirkungen auf die Tierarten	7
6	Einschätzung der Relevanz anderer Projekte und Pläne	8
7	Fazit der FFH-Vorprüfung	9
	Literaturverzeichnis	10
	Anhang	10

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Plangebiet	1
Abbildung 2:	Untersuchungsgebiet FFH-Vorprüfung	6

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Wirkfaktoren	2
Tabelle 2:	Lebensraumtypen Anhang I FFH-RL	3
Tabelle 3:	Arten Anhang II FFH-RL	3

1 Anlass & Aufgabenstellung

Die Stadt Telgte plant das „Haus der Musik“ (Emstor 7) im Jahr 2024 abzubauen und durch ein zeit- und nutzungsgerechtes Gebäude zu ersetzen. Grund hierfür ist die Sanierungsbedürftigkeit des Bestandsgebäudes, welches in den 1960er Jahren erbaut wurde.

Die FFH-Vorprüfung bildet die Grundlage für die Entscheidung, ob eine Durchführung der FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich wird. In diesem Rahmen wird beurteilt, ob das geplante Vorhaben die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes in erheblichem Maß beeinträchtigt oder nicht. Dabei gilt es nicht nur die projektspezifischen Auswirkungen des Vorhabens zu berücksichtigen, es ist auch auf kumulative Wirkungen, in Verbindung mit bereits bestehenden Bauwerken oder Plänen, zu achten und diese in die Beurteilung der FFH-Vorprüfung mit einzubeziehen. Es ist nicht auszuschließen, dass es erst bei Summierung der Beeinträchtigungen zu einer Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle kommt. Wenn nach Durchführung der FFH-Vorprüfung nicht ausgeschlossen werden kann, dass das Bauvorhaben nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes führt, ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Dabei gilt es dann vertieft zu ermitteln, ob die Erhaltungsziele sowie die dort wertgebenden Tierarten durch das Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden.

Der Schutzgegenstand der FFH-Gebiete stellen die Lebensräume nach Anhang I der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) sowie die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie dar.

Da sich das geplante Bauvorhaben in einem Abstand von 40 m zum FFH-Schutzgebiet „Em-saue, Kreise Warendorf und Gütersloh“ (DE-4013-301) befindet, ist es zwingend erforderlich eine FFH-Vorprüfung durchzuführen (siehe Abbildung 1: Plangebiet). Nur so kann geklärt werden, ob eine weitergehende FFH-Verträglichkeitsprüfung notwendig wird.



Abbildung 1: Plangebiet

2 Vorhaben & relevante Wirkfaktoren

Die Planung umfasst den Abbruch der Musikschule und der Garage im Hinterhof, aber auch die Entfernung von Gehölzen zur Straßenseite (südöstlich des Gebäudes), sowie die Errichtung des darauffolgenden Neubaus. Von den Merkmalen der Planung können die voraussichtlich relevanten Wirkungen auf die Lebensräume und die Fauna abgeleitet werden. Diese werden in „Tabelle 1: Wirkfaktoren“ anhand von Ursache, Zeitpunkt und Dauer ihres Auftretens nach bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen unterschieden. Während baubedingte Auswirkungen nur temporär während der Bauphase auftreten (unter Umständen aber auch länger andauernde Auswirkungen auf die Umwelt haben können), treten anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen während der Betriebsphase auf. Hier kann zudem zwischen dauerhaften Wirkungen (z. B. Versiegelung) oder tageszeitlich unterschiedlichen Wirkungen (z. B. durch die Nutzung des Bauwerks) unterschieden werden.

Tabelle 1: Wirkfaktoren

Einwirkung des Vorhabens	Reichweite	Auswirkung
Baubedingte Wirkfaktoren		
Baubetrieb (Baustellenverkehr, Abbrucharbeiten)	Direkt betroffener Bereich sowie unmittelbare Umgebung	Zerstörung von Lebensräumen, Störung angrenzender Strukturen
Bauzeitliche Störungen durch Licht, Lärm, Erschütterungen o. Ä.	Direkt betroffener Bereich sowie unmittelbare Umgebung	Beunruhigung von Lebensräumen
Anlagebedingte Wirkfaktoren		
Beseitigung von Gehölzen und dem Gebäude	Direkt betroffener Bereich sowie unmittelbare Umgebung	Verlust von Lebensräumen
Betriebsbedingte Wirkfaktoren		
-		Das Vorhaben ist mit keinen erheblichen betriebsbedingten Wirkfaktoren verbunden.

3 FFH-Schutzgebiet & Erhaltungsziele

Die Beschreibung des FFH-Schutzgebietes „Emsaue, Kreise Warendorf und Gütersloh“ (DE-4013-301), der Repräsentanz und des Entwicklungsziels sind der Gebietsbeschreibung des LANUV entnommen worden (LANUV NRW, 2023).

Gebietsbeschreibung

Emsaunenabschnitt mit ausgebauten und naturnahen, stark mäandrierenden Flussabschnitten. Zahlreiche auentypische Elemente u.a. Altarme, Auen- und Bruchwaldreste, Flutmulden und Feuchtgrünlandflächen.

Repräsentanz

Die Emsaue im Kreis Warendorf stellt eine noch in Teilen recht naturnahe Flußauenlandschaft im Naturraum Ostmünsterland dar, die zahlreichen z.T. gefährdeten Tier- und Pflanzenarten einen Lebensraum bietet (u. a. mehrere in Nordrhein-Westfalen vom Aussterben bedrohte Arten). Sie ist Teil des Gewässerauenprogramms des Landes Nordrhein-Westfalen. Besonders

bedeutsam sind die zahlreichen Altwässer, die oft üppig entwickelte Schwimmblattgesellschaften und Röhrichte aufweisen. Der Auenkomplex ist u.a. Lebensraum für den Kammolch, die Helm-Azurjungfer und die Fischarten Bachneunauge, Groppe, Steinbeißer.

Entwicklungsziel

Primäres Ziel ist die Erhaltung und Optimierung naturnaher Emsabschnitte mit charakteristischem Auenrelief und natürlichen Gewässerstrukturen. Hierzu gehört auch die Erhaltung und Optimierung der Auwaldreste und Hochstaudenfluren sowie der Altwässer und der begleitenden auentypischen Biotope. Dies ist langfristig nur über eine weitgehend ungestörte Fließgewässerdynamik mit Hochwasserereignissen möglich. Als Hauptachse des Biotopverbundes im Münsterland ist die Emsaue von landesweiter Bedeutung. Deshalb muss die Wiederherstellung einer überwiegend naturnahen, extensiv genutzten Flußauenlandschaft in den stärker überformten Flußabschnitten ein wesentliches Naturschutzziel sein.

Die im vorliegenden Natura 2000 Gebiet „Emsaue, Kreise Warendorf und Gütersloh“ nach Anhang I vorkommende Lebensraumtypen sind der nachfolgenden Tabelle 2 zu entnehmen.

Tabelle 2: Lebensraumtypen Anhang I FFH-RL

Code	Biotoptyp	Flächengröße (ha)	Erhaltungszustand
3150	Natürliche eutrophe Seen und Altarme	14,31	C
3260	Fließgewässer mit Unterwasservegetation	1,98	C
6510	Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen	21,0	C
91E0	Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder	6,43	C
91F0	Hartholzauenwälder	9,14	C

Die im Gebiet vorkommenden Anhang II Arten sind der nachfolgenden Tabelle 3 zu entnehmen.

Tabelle 3: Arten Anhang II FFH-RL

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Populationsgröße	Erhaltungszustand
<i>Triturus carnifex</i>	Kammolch	Keine Daten	C
<i>Lampetra planeri</i>	Bachneunauge	Keine Daten	C
<i>Rhodeus amarus</i>	Bitterling	Keine Daten	C
<i>Cottus gobio</i>	Groppe	Keine Daten	C
<i>Cobitis taenia</i>	Steinbeißer	Keine Daten	B
<i>Coenagrion mercuriale</i>	Helm-Azurjungfer	400	A

Im Folgenden werden die Erhaltungsziele und -maßnahmen der Lebensraumtypen sowie der Arten aufgeführt, da diese maßgeblich für die Beurteilung der Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Natura 2000 Gebiet sind. Dabei werden lediglich die Ziele und Maßnahmen dargestellt, die durch das geplante Bauvorhaben tangiert werden könnten. Demnach werden solche Erhaltungsziele und -maßnahmen ausgeklammert, die beispielsweise die Wiederherstellung von naturnahen Bereichen durch Neuanlage von Biotopen anstreben, da hierbei keine Zusammenhänge zu den Bauvorhaben existieren.

Erläuterungen der relevanten Erhaltungsziele und –maßnahmen der im Gebiet vorkommenden Anhang I Lebensraumtypen

Natürliche eutrophe Seen und Altarme (Code 3150)

Als Erhaltungsziel, welches eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands beabsichtigt, ist u.a. die Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen und somit die Vermeidung poly- bis hypertropher Verhältnisse mit hohen Anteilen von Hypertrophieanzeigern zu nennen. In diesem Zusammenhang sind als geeignete Erhaltungsmaßnahmen die Unterlassung von Entwässerung und Grundwasserabsenkung, die Beibehaltung und im Bedarfsfall die Anlage von geeigneten Pufferzonen und die Vermeidung von Emissionsquellen im Umgebungsbereich der Vorkommen aufgeführt. Stark nährstoffreiches oder ansonsten stofflich belastetes Wasser ist nicht in den Lebensraumtyp einzuleiten.

Fließgewässer mit Unterwasservegetation (Code 3260)

Für die Erreichung eines günstigen Erhaltungszustandes ist als Ziel die Wiederherstellung einer hohen Wasserqualität mit maximaler mäßiger organischer Belastung und eines naturnahen Wasserhaushaltes, die Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen und die Wiederherstellung eines störungsarmen Lebensraumes zu nennen. Dabei ist zu beachten, dass dieser Lebensraumtyp insbesondere aufgrund seiner Bedeutung im Biotopverbund wiederherzustellen ist. Zur Erreichung der Ziele ist die Vermeidung von direkten und diffusen stofflich belasteten Einleitungen, die Beschränkung von Wasserentnahmen sowie die Vermeidung und Minderung von Feststoffeinträgen und -frachten vorgesehen.

Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (Code 6510)

Auch bei diesem Lebensraumtyp ist für die Erreichung eines günstigen Erhaltungszustands die Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen und die Wiederherstellung eines störungsarmen Lebensraumtyps aufgeführt. Die Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiese ist insbesondere aufgrund ihrer Bedeutung im Biotopverbund wiederherzustellen. Es werden u.a. Maßnahmen genannt, die die Unterlassung von Melioration bzw. Grundwasserabsenkung bei feuchter Ausprägung der Glatthaferwiese anstreben und Emissionsquellen im Umgebungsbereich der Vorkommen vermeiden.

Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (Code 91E0)

Im Zusammenhang des geplanten Bauvorhabens kann als Ziel zur Erreichung eines günstigen Erhaltungszustands ebenfalls die Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen genannt werden. Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder weisen eine hohe Bedeutung im Biotopverbund auf, weswegen die Einleitung von nährstoffreichem oder ansonsten stofflich belastetem Wasser zu unterlassen ist. Als weitere Maßnahmen sind u.a. die Unterlassung von Entwässerungsmaßnahmen bzw. Wiedervernässung, die Vermeidung von Entwässerung, Grundwasserabsenkung sowie Veränderung des Wasserstandes bzw. der Wasserführung angrenzender Gewässer aufgeführt. Außerdem ist die Beibehaltung und im Bedarfsfall Anlage von geeigneten nährstoffarmen bzw. abschirmenden Pufferzonen sowie die Vermeidung von Emissionsquellen im Umgebungsbereich des Lebensraumtyps genannt.

Hartholzauenwälder (Code 91F0)

Für die Erreichung eines günstigen Erhaltungszustands ist auch bei diesem Lebensraumtyp die Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen zu nennen. Hartholzauenwälder sind von besonderer Bedeutung im Biotopverbund, weshalb zahlreiche Maßnahmen zur Umsetzung der Erhaltungsziele aufgeführt sind. Diese Maßnahmen zielen überwiegend auf eine Entwicklung der lebensraumtypischen Baumarten bzw. natürlichen Waldgesellschaften ab.

Erläuterung der relevanten Erhaltungsziele und –maßnahmen der im Gebiet vorkommenden Anhang II Arten

Kammolch (*Triturus carnifex*)

Als Erhaltungsziele werden für den Kammolch unter anderem die Vermeidung und ggf. Verringerung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen im Bereich der Laichgewässer aufgeführt. Als geeignete Maßnahme wird eine extensive landwirtschaftliche Nutzung (keine Düngung und kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln) im Bereich der Laichgewässer genannt.

Bachneunauge (*Lampetra planeri*)

Als Erhaltungsziel werden für das Bachneunauge unter anderem die Vermeidung und ggf. Verringerung von direkten und diffusen Nährstoff-, Schadstoff- und anthropogen bedingten Feinsedimenteinträgen in die Gewässer aufgeführt. Als geeignete Maßnahme wird eine extensive landwirtschaftliche Nutzung (keine Düngung und kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln) im Bereich der Laichgewässer genannt.

Bitterling (*Rhodeus amarus*)

Als Erhaltungsziel werden für den Bitterling unter anderem die Vermeidung und ggf. Verringerung von direkten und diffusen Nährstoff- und Schadstoffeinträgen in die Gewässer aufgeführt. Als geeignete Maßnahmen werden die Vermeidung und ggf. Verringerung von Verschlammungen in den Gewässern, sowie die Beibehaltung und ggf. Anlage von Gewässerrandstreifen genannt.

Groppe (*Cottus gobio*)

Als Erhaltungsziel wird für die Groppe unter anderem die Vermeidung und ggf. Verringerung von direkten und diffusen Nährstoff-, Schadstoff- und anthropogen bedingten Feinsedimenteinträgen in die Gewässer aufgeführt. Als geeignete Maßnahme wird eine extensive landwirtschaftliche Nutzung (keine Düngung und kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln) im Bereich der Laichgewässer genannt.

Steinbeißer (*Cobitis taenia*)

Als Erhaltungsziel wird für den Steinbeißer unter anderem die Vermeidung und ggf. Verringerung von direkten und diffusen Nährstoff- und Schadstoffeinträgen sowie starken Materialeinschwemmungen in die Gewässer mit der Folge von Veralgungen, Verschlammungen auf den Gewässersohlen aufgeführt. Als geeignete Maßnahme wird eine extensive landwirtschaftliche Nutzung (keine Düngung und kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln) im Bereich der Laichgewässer genannt.

Helm-Azurjungfer (*Coenagrion mercuriale*)

Als Erhaltungsziel wird für die Helm-Azurjungfer unter anderem die Vermeidung und ggf. Verringerung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen im Umfeld der Fortpflanzungsgewässer aufgeführt. Als geeignete Maßnahme wird eine extensive landwirtschaftliche Nutzung (keine Düngung und kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln) im Bereich der Laichgewässer genannt.

4 Abgrenzung des Referenz- und Untersuchungsraumes

Der Referenzraum umfasst das betroffene FFH-Schutzgebiet „Emsaue, Kreise Warendorf und Gütersloh“ (DE-4013-301). Der Untersuchungsraum beläuft sich auf dem im städtischen Bereich befindlichen Teil des FFH-Schutzgebietes. Da bei den Wirkfaktoren des Vorhabens von einer maximalen Wirkdistanz von 500 m ausgegangen werden kann, wird lediglich der Bereich des FFH-Schutzgebietes untersucht, der sich innerhalb der genannten Distanz befindet (siehe Abbildung 2: Untersuchungsgebiet FFH-Vorprüfung) (Froelich & Sporbeck, 2002).

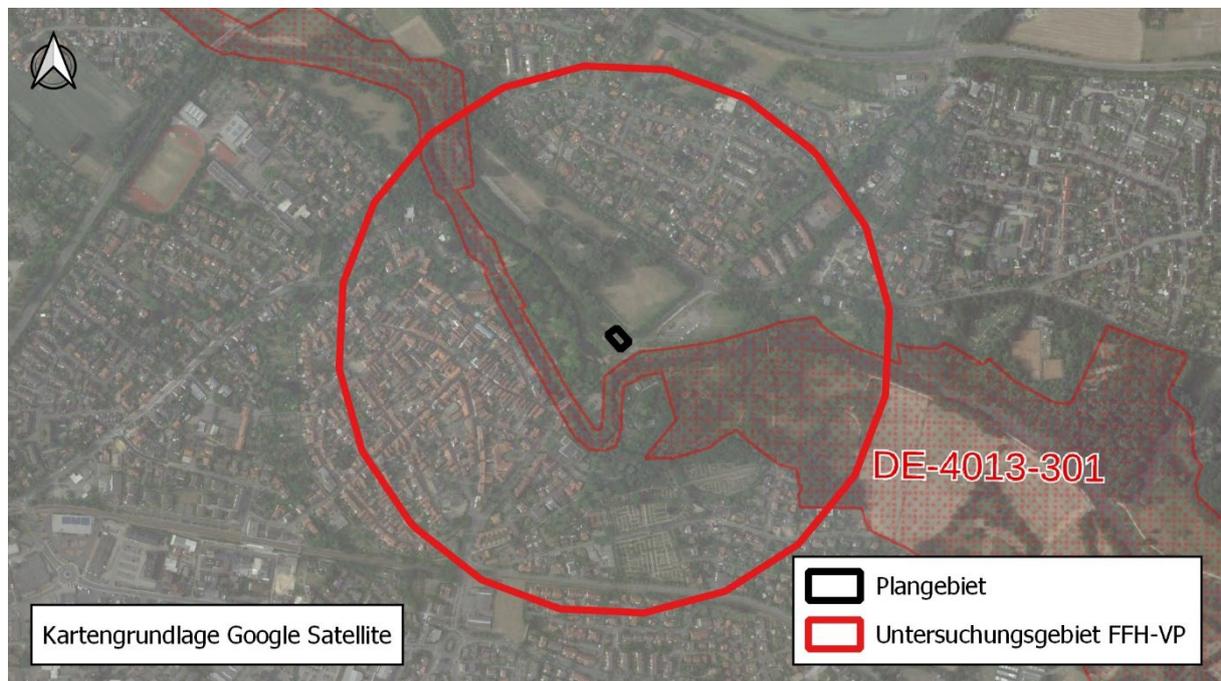


Abbildung 2: Untersuchungsgebiet FFH-Vorprüfung

5 Prognose Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele

5.1 Vorhabenauswirkungen auf die Lebensraumtypen

Baubedingte Wirkfaktoren

Das Vorhaben befindet sich außerhalb des FFH-Schutzgebietes, weswegen ausgeschlossen werden kann, dass durch Flächeninanspruchnahme oder den Baubetrieb Beeinträchtigungen für die Lebensraumtypen entstehen. Die Reichweite der genannten Wirkfaktoren beschränkt sich unmittelbar auf den beanspruchten Bereich und nicht darüber hinaus. Durch temporär begrenzt auftretende Störungen wie Licht, Lärm und Erschütterungen treten ebenfalls keine Beeinträchtigungen auf, da Pflanzen und Lebensraumtypen nicht auf diese Art von Wirkfaktoren reagieren.

Somit kann eine Beeinträchtigung der im FFH-Schutzgebiet vorkommenden Anhang I Lebensraumtypen durch baubedingte Wirkfaktoren ausgeschlossen werden.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Anlagebedingt kommt es zu einer zusätzlichen Versiegelung innerhalb des Plangebietes. Auch hierbei beschränkt sich die Reichweite der Wirkfaktoren unmittelbar auf die beanspruchte Fläche und bewirkt keine Beeinträchtigung von umliegenden Biotop- und Lebensraumtypen. Da Pflanzen und Lebensraumtypen nicht auf diese Art von Wirkfaktoren reagieren, wird auch bei diesen anlagebedingten Wirkfaktoren eine Beeinträchtigung der Lebensraumtypen ausgeschlossen.

Somit kann eine Beeinträchtigung der im FFH-Schutzgebiet vorkommenden Anhang I Lebensraumtypen durch anlagebedingte Wirkfaktoren ausgeschlossen werden.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Mit dem Vorhaben sind keine betriebsbedingten Wirkfaktoren zu erwarten. Pflanzen sowie Lebensraumtypen weisen ohnehin keine Empfindlichkeiten gegenüber betriebsbedingten Wirkfaktoren wie Störungen durch Licht, Lärm und Bewegung auf.

Somit kann eine Beeinträchtigung der im FFH-Schutzgebiet vorkommenden Anhang I Lebensraumtypen auch durch betriebsbedingte Wirkfaktoren ausgeschlossen werden.

5.2 Vorhabenauswirkungen auf die Tierarten

Baubedingte Wirkfaktoren

Durch das Vorhaben wird eine bauzeitliche, d.h. temporäre Störung, in Form von Baustellenfahrzeugen entstehen. Da es sich dabei jedoch um temporäre Wirkfaktoren handelt, sind keine signifikanten Verschlechterungen der Erhaltungsziele wertgebender Tierarten zu erwarten. Der Bodenaustausch mit Flächeninanspruchnahme und zugehörigen Erdarbeiten findet in ausreichender Entfernung zum FFH-Schutzgebiet statt, weswegen die relevanten Arten dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Somit kann eine Beeinträchtigung der im FFH-Schutzgebiet vorkommenden Anhang II Tierarten durch baubedingte Wirkfaktoren ausgeschlossen werden.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Die Flächeninanspruchnahme des Vorhabens und der Neubau findet außerhalb des FFH-Schutzgebietes statt, so dass die Erhaltungsziele der wertgebenden Arten dadurch nicht tangiert werden.

Somit kann eine Beeinträchtigung der im FFH-Schutzgebiet vorkommenden Anhang II Tierarten durch anlagebedingte Wirkfaktoren ausgeschlossen werden.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Wie in Kapitel 3 aufgeführt, belaufen sich die Erhaltungsziele der wertgebenden Tierarten überwiegend auf die Vermeidung und ggf. Verringerung von direkten und diffusen Nährstoff- und Schadstoffeinträgen in die Gewässer sowie die Wiederherstellung der Wasserqualität. Von dem Vorhaben sind keine Beeinträchtigungen gegenüber den angrenzenden Gewässern zu erwarten. Somit werden betriebsbedingt auch keine Nährstoff- und Schadstoffeinträge in die Gewässer stattfinden und die Erhaltungsziele werden somit auch nicht beeinträchtigt.

Somit kann eine Beeinträchtigung der im FFH-Schutzgebiet vorkommenden Anhang II Tierarten durch betriebsbedingte Wirkfaktoren ausgeschlossen werden.

6 Einschätzung der Relevanz anderer Projekte und Pläne

Im Fachinformationssystem der LANUV zur FFH-Verträglichkeitsprüfung sind in Bezug auf das vorliegende FFH-Gebiet bereits genehmigte Projekte und Pläne einsehbar. Dadurch können Aussagen zu kumulierenden Wirkungen im Rahmen der Realisierung beider Bauvorhaben getroffen werden. Für das Natura 2000 Gebiet konnten zehn Projekte bzw. Pläne ausfindig gemacht werden, welche sich auf die Abgrabung von Sand u. Verfüllung mit natürlichem, unbelastetem Boden und der Anlage von Tierhaltungsanlagen beziehen.

In Bezug auf die Lebensraumtypen des FFH-Gebietes geht hervor, dass ausgehend der Projekte und Pläne entweder keine oder nicht erhebliche Beeinträchtigungen ausgelöst werden bzw. wurden. Die Prüfung der Betroffenheiten der Arten hat ebenfalls ergeben, dass es entweder zu keinen oder lediglich zu nicht erheblichen Beeinträchtigungen ausgehend der Vorhaben gekommen ist bzw. kommt.

Da das geplante Vorhaben zu keiner Beeinträchtigung der Lebensraumtypen als auch Arten des FFH-Gebiets führt und diese durch bereits genehmigte Projekte und Pläne ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigt werden, ist mit keinen summativen Wirkfaktoren auf das Natura 2000 Gebiet zu rechnen.

Die Relevanz anderer Projekte und Pläne ist somit aufgrund nicht vorhandener Summationswirkungen als gering einzustufen.

7 Fazit der FFH-Vorprüfung

Die Stadt Telgte plant das „Haus der Musik“ (Emstor 7) im Jahr 2024 abzurechen und durch ein zeit- und nutzungsgerechtes Gebäude zu ersetzen. Grund hierfür ist die Sanierungsbedürftigkeit des Bestandsgebäudes, welches in den 1960er Jahren erbaut wurde.

In einer Prognose wurde geklärt, ob und inwiefern die Auswirkungen des Vorhabens die im FFH-Schutzgebiet „Emsaue, Kreise Warendorf und Gütersloh“ (DE-4013-301) vorhandenen Anhang I Lebensraumtypen und Anhang II Arten des Schutzgebietes beeinträchtigen könnte.

Die Erhaltungsziele der Lebensraumtypen des FFH-Schutzgebiets „Emsaue, Kreise Warendorf und Gütersloh“ (DE-4013-301) werden durch die Wirkfaktoren des Vorhabens nicht tangiert, da Lebensraumtypen nicht auf solche Faktoren reagieren. Somit wird eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen ausgeschlossen. Zudem führen die Wirkfaktoren des Vorhabens zu keiner Beeinträchtigung der Erhaltungsziele für die Arten des FFH-Gebiets, weil Fische und Libellen ebenfalls nicht auf solche Faktoren reagieren.

Der Abbruch und Neubau des Hauses der Musik in Telgte wird somit zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Schutzgebietes führen. Eine weitergehende FFH-Verträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Kirchlengern, Juni 2023



Verfasser
Igor Schellenberg

Literaturverzeichnis

Froelich & Sporbeck. 2002. *Leitfaden zur Durchführung von FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen in Nordrhein-Westfalen.* Bochum : MULNV NRW, 2002.

LANUV NRW. 2023. www.natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de. [Online] 2023. [Zitat vom: 26. Juni 2023.] <http://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/de/fachinfo/listen/meldedok/de-4013-301>.

Anhang

Anhang I Protokoll der FFH-Verträglichkeitsvorprüfung



Protokoll der FFH-Verträglichkeitsprüfungen (FFH-VP) - Gesamtprotokoll VP-4013-301-010670

A.) Antragsteller oder Planungsträger (zusammenfassende Angaben zum Plan / Projekt)

Allgemeine Angaben

Natura 2000-Gebiet (Name)	DE-4013-301
Lage des Plans/ Projektes	ausserhalb des Gebietes
Kennung	VP-4013-301-010670
Plan-/Projekt-ID	VP-010670
Plan-/Projekttyp	Sonstige Pläne / Projekte gemäss
Plan-/Projektart	Sonstige Pläne oder Projekte
Plan/Projekt (Bezeichnung)	Abbruch und Neubau des Hauses der Musik in Telgte
Plan-/ Projektträger (Name)	Stadt Telgte
Antragstellung (Datum)	27.06.2023
Beschreibung	Die Stadt Telgte plant das „Haus der Musik“ (Emstor 7) im Jahr 2024 abzurechen und durch ein zeit- und nutzungsgerechtes Gebäude zu ersetzen. Grund hierfür ist die Sanierungsbedürftigkeit des Bestandsgebäudes, welches in den 1960er Jahren erbaut wurde. Die bau- und anlagebedingten Wirkfaktoren beschränken sich unmittelbar auf das Plangebiet und gehen lediglich im Zuge des Abbruchs und Baubetriebes in Form von möglichen Störungen angrenzender Lebensräume geringfügig darüber hinaus. Relevante betriebsbedingte Wirkfaktoren sind bei diesem Vorhaben nicht zu erwarten. Die Relevanz anderer Projekte und Pläne ist nicht vorhandener Summationswirkungen als gering einzustufen.

Stufe I: FFH-Vorprüfung (Screening)

Lassen sich erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen offensichtlich ausschließen?	Ja
Begründung	
Die Erhaltungsziele der Lebensraumtypen des FFH-Schutzgebietes „Emsaue, Kreise Warendorf und Gütersloh“ (DE-4013-301) werden durch die Wirkfaktoren des Vorhabens nicht tangiert, da Lebensraumtypen nicht auf solche Faktoren reagieren. Somit wird eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen ausgeschlossen. Zudem führen die Wirkfaktoren des Vorhabens zu keiner Beeinträchtigung der Erhaltungsziele für die Arten des FFH-Gebiets, weil Fische und Libellen ebenfalls nicht auf solche Faktoren reagieren. Der Abbruch und Neubau des Hauses der Musik in Telgte wird somit zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Schutzgebietes führen. Eine weitergehende FFH-Verträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.	

B.) Antragsteller oder Planungsträger (Angaben zum Natura 2000-Gebiet)**Allgemeine Angaben**

Prioritäre Lebensraumtypen/Arten sind im Natura 2000-Gebiet vom Plan/Projekt betroffen	Nein
--	------

Angaben zur FFH-Verträglichkeitsprüfung für einzelne Lebensraumtypen und Arten*Durch Plan/Projekt betroffene Lebensraumtypen*

Keine Prüfungen vorhanden

Durch Plan/Projekt betroffene Arten

Keine Prüfungen vorhanden

Weitere Antragsunterlagen (Gutachten etc.)

Keine Unterlagen vorhanden

C.) Naturschutzbehörde

Ergebnis der Prüfung durch die zuständige Naturschutzbehörde

Naturschutzbehörde	
Prüffähigkeit / Vollständigkeit der Unterlagen am (Datum)	
Entscheidungsvorschlag:	
Entscheidungsvorschlag: am (Datum)	
Erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes im Sinne des § 34 Abs. 2 BNatSchG lassen sich offensichtlich ausschließen	
Begründung des Entscheidungsvorschlages	

Vermerke

Aktenzeichen	
Standort der Akten	
Bemerkungen	

D.) Genehmigungsbehörde

Angaben zur Genehmigung des Plans/Projekt

Genehmigungsbehörde	
Prüffähigkeit / Vollständigkeit der Unterlagen am (Datum)	
Entscheidung:	
Entscheidung: am (Datum)	
Abweichung von Naturschutzbehörde	

Vermerke

Aktenzeichen	
Standort der Akten	
Bemerkungen	